

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können vom Leistenden als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (§ 33a Abs. 1 EStG). Maximal möglich sind dabei Beträge in Höhe von 9.984 Euro pro Jahr (zuzüglich bestimmter Versicherungskosten). Welche Regeln die Finanzämter bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen anwenden, hat das Bundesfinanzministerium nun noch einmal zusammengefasst – Genauer weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Betriebliche Altersvorsorge

Aufgepasst bei einer Abfindung

Seite 2

Investitionsabzugsbetrag

Anwendungsfragen geklärt

Seite 3

Außergewöhnliche Belastung

Zu viel Komfort im Garten?

Gute Nachricht für Mandanten

Erklärungsfristen verlängert

Seite 4

Statusfeststellungsverfahren

Erleichterung für Auftraggeber

Zerstörtes Familienheim

Erbschaftsteuerbefreiung bleibt

Seite 5

Unterhaltsleistungen

Empfänger muss bedürftig sein

Seite 6

Umsatzsteuer auf Leistungen

Sportvereinen droht Steuer-K.o.

Steuerabzug ist möglich

Klimaschutz im Betrieb

Seite 7

Umsatzsteuer-Zahlung

Zu viel Zeit genommen

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

SO FUNKTIONIERT DIE AUSZAHLUNG DER 300 EURO ENERGIEPREISPAUSCHALE

Entlastung für alle Beschäftigten

Die extrem gestiegenen Energiepreise bereiten vielen Menschen hierzulande große Sorgen. Ein wenig finanzielle Abhilfe schaffen soll die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro. Der gesetzliche Anspruch darauf entsteht am 1. September 2022. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit den obersten Finanzbehörden der Länder die wichtigsten Fragen rund um die Pauschale abgestimmt.

Das sind die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat. Anspruchsberechtigt sind u.a. Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Beamte, aber auch kurzfristig und geringfügig Beschäftigte („Minijobber“) sowie Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft. Beschäftigte in Elternzeit haben ebenfalls einen Anspruch – sofern sie Elterngeld beziehen. Der Anspruch von geringfügig Beschäftigten, die nach § 40a Abs. 2 EStG mit 2% pauschal besteuert werden, besteht nur, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die im Jahr 2022

keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung erzielen, erhalten hingegen keine EPP. Ebenfalls wichtig: Kapitaleinkünfte und/oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung allein schaffen keine Anspruchsvoraussetzung.

Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber und muss in der Regel im September 2022 erfolgen. Kann die Auszahlung aus organisatorischen oder abrechnungstechnischen Gründen nicht mehr fristgerecht im September erfolgen, bestehen laut BMF keine Bedenken, wenn die Auszahlung mit der Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnung für einen späteren Abrechnungszeitraum des Jahres 2022 erfolgt. Der späteste Zeitpunkt ist aber die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber bekommt die Energiepreispauschale über die Lohnsteuer-Anmeldung erstattet. Sie entnehmen die Pauschalen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenen Lohnsteuer, und zwar

- ⇨ bei monatlicher Abgabe bis zum 12. September 2022
- ⇨ vierteljährlicher Abgabe bis zum 10. Oktober 2022 und
- ⇨ bei jährlicher Abgabe bis zum 10. Januar 2023.

So erhalten Selbstständige die Energiepreispauschale

Selbstständige verrechnen die EPP einmalig mit der kommenden Einkommensteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal zum 10. September 2022. Falls sie keine Vorauszahlung leisten (oder weniger als 300 Euro vorauszahlen müssen), müssen sie bis 2023 warten. Dann wird die Pauschale (bzw. der Restbetrag) bei der Steuererklärung für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Wer weniger als 300 Euro vorauszahlen muss, bekommt dieses Jahr nur einen Teilbetrag. Den Rest der Pauschale berücksichtigt das Finanzamt erst mit der Steuererklärung 2022 im kommenden Jahr.

Die Pauschale ist sozialversicherungsfrei, aber in der Regel steuerpflichtig (außer für Minijobber). Eine Besteuerung erfolgt bei anspruchsberechtigten Arbeitnehmern, denen die EPP über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde, über die Lohnbesteuerung in 2022. Die Nettoentlastung mindert sich also entsprechend der persönlichen Steuerbelastung. ■



ALTERSVORSORGE: ABGRENZUNG VON ALT- UND NEUZUSAGEN BEI DIREKTVERSICHERUNGEN

Abfindung schuf neue Verpflichtung

Die Zuschüsse eines Arbeitgebers zu einer Direktversicherung zur Altersvorsorge sind in aller Regel steuerfrei. Doch bei vor 2005 abgeschlossenen Verträgen kann das Finanzamt bei später erfolgten Einmalzahlungen hellhörig werden, wie ein aktueller Fall beim Bundesfinanzhof zeigt.

Eine viel genutzte Form der betrieblichen Altersvorsorge ist die Direktversicherung. Es handelt sich dabei um eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer abschließt. In der Regel zahlt der Beschäftigte seine Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge über die Bruttoentgeltumwandlung ein. Dabei wird ein Teil seines Bruttoeinkommens – also vor Steuerabzug – in einen Vertrag abgeführt, zum Beispiel in eine Lebensversicherung eines Anbieters seiner Wahl.

Damit die Einzahlungen des Arbeitnehmers in die Direktversicherung und der verpflichtende Zuschuss des Arbeitgebers (siehe *STEURO-Tipp*) tatsächlich steuerfrei bleiben, müssen einige steuerrechtliche Spielregeln beachtet werden. So bestimmt sich die Frage nach einer Besteuerung unter anderem nach dem Zeitpunkt der Versorgungszusage des Arbeitgebers, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt (BFH, Urteil vom 1. September 2021, Az. VI R 21/19).

Einzahlung im Rahmen einer Abfindungsleistung

Dem Fall lag ein etwas komplizierter, aber in der Arbeitswelt sicherlich nicht ungewöhnlicher Sachverhalt zugrunde. Der Arbeitgeber hatte 1997 bei einer Versicherung für einen Arbeitnehmer eine Direktversicherung gemäß § 40b EStG (pauschalversteuerte Direktversicherung) abgeschlossen. Dieser lag noch die bis zum 31. Dezember 2004 geltende Fassung des genannten Paragraphen zugrunde. Im Jahr 2013 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer, beide Seiten schlossen anschließend einen gerichtlichen Vergleich. Dieser verpflichtete den Arbeitgeber unter anderem zu einer Einmalzahlung in eine zweite Direktver-

STEURO-Tipp

Damit die Einzahlungen in eine Direktversicherung steuer- und sozialabgabenfrei bleiben, dürfen bestimmte Höchstgrenzen nicht überschritten werden. Die Höchstgrenzen werden jährlich neu gesetzlich festgelegt.

Arbeitnehmer können (Stand 2022) jährlich einzahlen ...

- steuerfrei bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze = 6.768 Euro im Jahr oder 564 Euro im Monat
- sozialversicherungsfrei 4 Prozent = 3.384 Euro im Jahr beziehungsweise 282 Euro im Monat

Arbeitgeber sparen mit der Bruttoentgeltumwandlung etwa 15 Prozent Sozialabgaben. Deshalb müssen sie die Verträge der Beschäftigten mit 15 Prozent des umgewandelten Entgelts (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) bezuschussen. Seit 2022 gilt das auch für Altverträge, die vor 2019 geschlossen wurden.

Wichtig: Hat der Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers mehrere Direktversicherungen abgeschlossen, ist die Frage, ob diese auf verschiedenen Versorgungszusagen beruhen, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Der Steuerberater hilft bei der Einordnung!

sicherung (nach der so genannten Vervielfältigungsregelung gemäß des seit 2005 geltenden § 3 Nr. 63 EStG).

Das Finanzamt kam zu der Auffassung, dass diese Einmalzahlung noch zur Altzusage (Abschluss vor 2005) des Arbeitgebers zur Altersvorsorge zähle. Da somit die zulässige Höhe einer pauschalversteuerten Zuzahlung in die Direktversicherung überschritten sei, erhob es Einkommensteuer.

Der BFH entschied dagegen, dass es sich um eine Neuzusage (Abschluss nach 2004) handelte. Der Zeitpunkt, zu dem eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, bestimmte sich nämlich nach der zu einem Rechtsanspruch führenden arbeitsrechtlichen bzw. betriebsrentenrechtlichen Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers. Das sei in diesem Fall der geschlossene Vergleich nach der Kündigung gewesen.

Zu der Frage, wann es sich um eine Alt- oder eine Neuzusage handelt, hatte das Bundesfinanzministerium bereits im Jahr 2013 recht klar Stellung bezogen (BMF, Schreiben vom 24. Juli 2013, Gz.

IV C 3 - S 2015/11/10002/ IV C 5 - S 2333/09/10005). So handelt es sich um **keine Neuzusage**, wenn unter anderem:

- ⇨ die Beiträge und/oder die Leistungen erhöht oder vermindert werden,

- ⇨ die Finanzierungsform ersetzt oder ergänzt wird oder
- ⇨ der Versorgungsträger/Durchführungsweg gewechselt wird.

Dagegen soll **eine Neuzusage** insbesondere vorliegen,

- ⇨ soweit die bereits erteilte Versorgungszusage um zusätzliche biometrische Risiken erweitert wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist oder
- ⇨ im Fall der Übertragung der Zusage beim Arbeitgeberwechsel (nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG).

Werden einzelne Leistungskomponenten der Versorgungszusage im Rahmen einer von vornherein vereinbarten Wahloption verändert (z.B. Einbeziehung der Hinterbliebenenabsicherung nach Heirat) und kommt es infolge dessen *nicht* zu einer Beitragsanpassung, liegt keine Neuzusage, sondern weiterhin eine Altzusage vor. ■

BETRIEBSAUSGABEN EINES SELBSTSTÄNDIGEN

Kein Steuerabzug für bürgerliche Kleidung – aber...

Ein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung scheidet grundsätzlich aus. Das gilt auch dann, wenn diese ausschließlich bei der Berufsausübung getragen wird, stellte der Bundesfinanzhof noch einmal klar – ließ aber ein kleines Schlupfloch (BFH, Urteil vom 16. März 2022, Az. VIII R 33/18).

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar; beide Partner waren als Trauerredner tätig. Beide übten die Tätigkeit zunächst je-

weils selbstständig aus, später war die Ehefrau bei ihrem Mann angestellt. Das Paar machte bei der Gewinnermittlung die Aufwendungen u.a. für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der BFH bestätigte, dass Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung (nach § 12



Foto: naka / Adobe Stock

INVESTITIONSABZUGSBETRAG: BUNDESFINANZMINISTERIUM KLÄRT ANWENDUNGSFRAGEN

Wie genau Unternehmen rechnen müssen

Um ihre Kosten abzufedern, nutzen kleine und mittlere Unternehmen für die Anschaffung eines neuen Wirtschaftsguts oft den Investitionsabzugsbetrag. In der Praxis blieben bislang aber einige Anwendungsfragen offen – hier liefert das Bundesfinanzministerium nun Antworten.

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein beliebtes Instrument zur Steuergestaltung bei kleineren und mittleren Betrieben. Mit seiner Hilfe lässt sich der Gewinn mindern und somit die Steuerbelastung im Abzugsjahr senken. Genauer gesagt ermöglicht der Investitionsabzugsbetrag (gemäß § 7g EStG) einem Unternehmen die Vorverlagerung von Abschreibungen in ein Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts.

Grundsätzlich muss die Gewinngrenze beachtet werden

In der Praxis gab es dazu noch einige offene Anwendungsfragen. Diesen begegnet das Bundesfinanzministerium nun in einem aktuellen Schreiben (BMF, Schreiben vom 15. Juni 2022, Gz. IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001). Grundsätzlich gilt, dass der Gewinn im Jahr der Inanspruchnahme 200.000 Euro nicht überschreiten darf. In dem Schreiben wird aber ausgeführt, dass sich der Gewinn in dem Wirtschaftsjahr, in dem eines oder mehrere begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt werden, um

↪ bis zu 50 % der jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten,



Foto: Benjamin LEFEBVRE / Adobe Stock

↪ höchstens jedoch in Höhe der insgesamt geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge erhöhen lässt.

Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung durch die Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen aufgrund begünstigter Investitionen können die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung um bis zu 50 % gewinnmindernd herabgesetzt werden.

Das Schreiben beinhaltet darüber hinaus u.a. Ausführungen zu folgenden Punkten:

- ↪ Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (§ 7g Abs. 1 EStG)
- ↪ Hinzurechnung von Investitionsabzugsbeträgen bei Durchführung begünstigter Investitionen und gleichzeitige gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 EStG)
- ↪ Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen (§ 7g Abs. 3 EStG)
- ↪ Nichteinhaltung der Verbleibens- und Nutzungsfristen (§ 7g Abs. 4 EStG)
- ↪ buchtechnische und verfahrensrechtliche Grundlagen
- ↪ Auswirkungen auf andere Besteuerungsgrundlagen
- ↪ zeitliche Anwendung

Unterstützung gibt es auch für Betriebe in der Eröffnungsphase

Übrigens: Auch Betriebe, die sich noch in der Eröffnungsphase befinden, können den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Doch ob nun etabliertes oder junges Unternehmen: Wenden Sie sich bei allen offenen Fragen rund um den Investitionsabzugsbetrag zunächst an Ihren Steuerberater! ■

NACHWEISPFLICHT BEIM INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Fahrtenbuch kein unbedingtes Muss

Ein Investitionsabzugsbetrag (nach § 7g Abs. 1 EStG) lässt sich auch für die Anschaffung eines Firmenwagens nutzen. Der Steuerpflichtige muss dann aber nachweisen, dass er den Pkw nahezu ausschließlich (mindestens zu 90%) betrieblich nutzt. Der Bundesfinanzhof stellte nun klar, dass dieser Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel erfolgen kann (BFH, Urteil vom 16. März 2022, Az. VIII R 24/19; veröffentlicht am 2. Juni 2022).

Das Finanzamt nahm die Sonderabschreibung zurück

In dem konkreten Fall gelangte der Prüfer des Finanzamts im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung, der von einem

Selbstständigen angeschaffte Pkw sei auch für private Zwecke genutzt worden. Die vorgelegten Aufzeichnungen über die betrieblichen Fahrten erkannte er nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch an. Daher berechnete das Finanzamt den privaten Nutzungsanteil nach der so genannten 1%-Methode – und machte den geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag und die in Anspruch genommene Sonderabschreibung wieder rückgängig.

Zwar hielt auch der BFH die geführten Aufzeichnungen für kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – doch zur Abgrenzung zwischen privaten und beruflichen Fahrten könnten sie als Beweismittel prinzipiell genügen (vgl. BFH, Urteil vom 15. Juli 2020, Az. III R 62/19). Ob das hier tatsächlich der Fall ist, muss die Vorinstanz nun noch einmal im Detail prüfen. ■

Nr. 1 Satz 2 EStG) grundsätzlich nicht abziehbar sind. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung handelt (i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG). Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen hier eben nicht unter eine typische Berufskleidung. Schließlich können diese auch privat getragen werden – ergo handelt es sich um bürgerliche Kleidung.

Aber: Als die Ehefrau später als Angestellte ihres Ehemanns tätig wurde, könnte möglicherweise doch noch ein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommen, so der BFH. Etwa dann, wenn der Ehemann als Arbeitgeber seiner angestellten Ehefrau die Kleidung als Sachlohn zur Verfügung stellt (gemäß § 4 Abs. 4 EStG). Aber aufgepasst: Steuerlich ist ein Betriebsausgabenabzug dann nur nach den Grundsätzen über Verträge zwischen nahen Angehörigen anzuerkennen. ■

GUTE NACHRICHT FÜR MANDANTEN

Erklärungsfristen erneut verlängert

Steuerberater haben nach wie vor alle Hände voll zu tun. Nach mehr als zwei Jahren Corona-Pandemie und der Unterstützung ihrer Mandanten rund um staatliche Hilfen sorgen aktuell vor allem der Krieg in der Ukraine und die drastisch gestiegenen Energiepreise für viel Beratungsbedarf in wirtschaftlich betroffenen Unternehmen. Hinzu kommt die Grundsteuerreform, bei der viele Haus- und Grundeigentümer auf die Unterstützung durch den Profi angewiesen sind.

Diese ungewöhnlich große Belastung erkennt der Gesetzgeber durchaus an. Daher hat er mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz (vom 22. Juni 2022) die geltenden Steuererklärungsfristen (§ 149 AO) und die damit zusammenhängenden Fristen und Termine (§ 109 Abs. 2, § 149 Abs. 4, § 152 Abs. 2 und § 233a Abs. 2 AO) in allen beratenen Fällen erneut verlängert. Die Re-

gelungen gelten für die Besteuerungszeiträume von 2020 bis 2024. Wie genau sich das auswirkt, erklärt das Bundesfinanzministerium in einem dazugehörigen Schreiben (BMF, Schreiben vom 23. Juni 2022, Gz. IV A 3 - S 0261/20/10001 :018).

Vorweg: Das Finanzamt muss die verlängerten Fristen von sich aus beachten, ein gesonderter Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht notwendig. Die Fristen verlängern sich für die Besteuerungszeiträume 2020 und 2021 um sechs Monate (für 2020 ist der Stichtag also der 31. August 2022), für den Besteuerungszeitraum 2022 um fünf Monate, für den Besteuerungszeitraum 2023 um drei Monate und für den Besteuerungszeitraum 2024 um zwei Monate. Diese Verlängerungen betreffen auch möglicherweise festzusetzende Verspätungszuschläge (gemäß § 152 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AO). ■

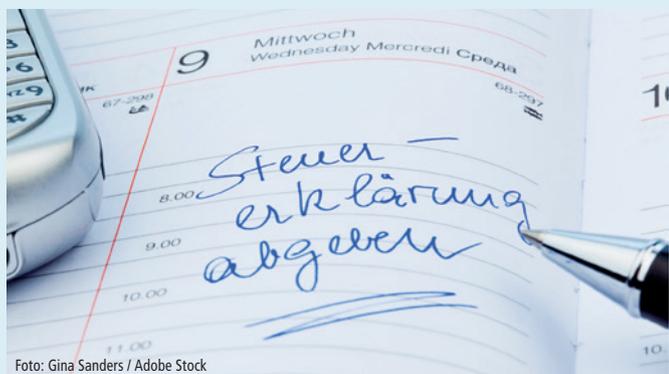


Foto: Gina Sanders / Adobe Stock

STEUERERSTATTUNG UND -NACHZAHLUNG

Der neue Zinssatz steht nun fest

Das lange Hin und Her rund um den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen (*wir berichten mehrfach*) hat ein Ende: Er beträgt für Steuerzahler künftig 0,15 Prozent pro Monat (gemäß § 233a der Abgabenordnung - AO), also 1,8 Prozent im Jahr. Nach dem Bundestag stimmt auch der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Sommer-

pause dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ zu. Bislang betrug der Zinssatz sechs Prozent im Jahr, was vom Bundesverfassungsgericht für Zinsen ab dem 1. Januar 2019 für verfassungswidrig erklärt wurde. Daher war eine Anpassung notwendig. ■

STREIT UM AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

Zu viel Komfort im Garten?



Foto: Rawpixel.com / Adobe Stock

Die Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses sind nicht zwangsläufig und können daher auch nicht als außergewöhnliche Belastung (nach § 33 EStG) geltend gemacht werden. Dies gelte zumindest dann, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 15. Januar 2020, Az. 7 K 2740/18 E; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Az. VI R 25/20).

Ehefrau war auf den Rollstuhl angewiesen

In dem entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar; die Ehefrau war wegen einer schweren Erkrankung auf einen Rollstuhl angewiesen. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses liegt eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, auf denen die Frau Beerensträucher und Kräuter angebaut hatte. Diese waren lediglich über einen schmalen Fußweg zu erreichen. Diesen Weg ließen die Eheleute in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an. Die Kosten in Höhe von ca. 6.000 Euro machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, weil die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei und der Garten auch zum existenznotwendigen Wohnbedarf gehöre.

Das Finanzamt versagte den Abzug unter Hinweis darauf, dass Aufwendungen für den Umbau eines

Gartens nicht berücksichtigt werden könnten, weil dies den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige. Das Finanzgericht folgte diesem Argument grundsätzlich. Zwar gehöre auch das Hausgrundstück mit Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich. Abzugsfähig seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe im Streitfall aufgrund der vorhandenen Terrasse auf der Rückseite des Einfamilienhauses. Demgegenüber diene die Verbreiterung des Weges auf der Vorderseite zum Anbau von Pflanzen lediglich einer Freizeitaktivität, die nicht den existenznotwendigen Wohnbedarf betreffe. ■

STEURO-Tipp

Aufgrund der anhängigen Revision beim Bundesfinanzhof können Betroffene einen ähnlich gelagerten Fall mit einem Einspruch beim Finanzamt zunächst offen halten. Außerdem sollte dann für den in der Rechnung enthaltenen Lohnanteil hilfsweise immer auch der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen (nach § 35a EStG) geltend gemacht werden. Dies ist unabhängig vom Ausgang der Entscheidung zu einer außergewöhnlichen Belastung möglich. So hatten auch die Eheleute im Klageverfahren den Steuerbonus hilfsweise beantragt, der ihnen vom Finanzgericht nachrangig gestattet wurde. Wie genau man dabei vorgehen sollte, weiß der Steuerberater!

NEUERUNGEN BEIM STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHREN

Erleichterung für Auftraggeber

Das Statusfeststellungsverfahren im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung in Deutschland dient dazu, den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbstständig Tätige verbindlich festzustellen. Hier sind zum 1. April 2022 einige Neuerungen in Kraft getreten. Sie sollen eine frühere, einfachere und schnellere Statusbeurteilung ermöglichen. Diese erfolgt über die so genannte Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund.

Prognoseentscheidung soll für mehr Rechtssicherheit sorgen

So wird etwa künftig nur noch über die Kernfrage, nämlich den Erwerbsstatus an sich, entschieden. Keine Rolle mehr im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens spielt dagegen die Frage, ob eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung besteht. Außerdem gibt es neuerdings die Möglichkeit, bereits vor Aufnahme der Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit eine Entscheidung über den Erwerbsstatus einzuholen. Diese Prognoseentscheidung (nach § 7a Abs. 4a SGB IV) soll allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit geben. Voraussetzung dafür ist aber, dass ein schriftlicher Vertrag über das Auftragsverhältnis geschlossen wurde.

Auftraggeber können darüber hinaus im Rahmen einer gutachterlichen Äußerung (nach § 7a Abs. 4b SGB IV) eine Gruppenfeststellung des Erwerbsstatus der in gleichen Auftragsverhält-

nissen tätigen Auftragnehmer erlangen. Damit soll unnötiger bürokratischer Mehraufwand vermieden werden. Eine solche Gruppenfeststellung kann für

- ⇨ verschiedene zukünftige Auftragnehmer eines Auftraggebers in gleichen Auftragsverhältnissen sowie
- ⇨ einen Auftragnehmer eines Auftraggebers in zukünftigen gleichen Auftragsverhältnissen zum Beispiel auf Basis eines Rahmenvertrags getroffen werden.

Was der Auftraggeber bei einer Versicherungspflicht beachten muss

- Besteht eine Versicherungspflicht, hat der Auftraggeber alle Pflichten zu erfüllen, die sich für einen Arbeitgeber aus den Vorschriften des SGB IV ergeben. Hierzu gehören insbesondere
- ⇨ die Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts,
 - ⇨ die Berechnung und Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags,
 - ⇨ die Erstattung von Meldungen nach der DEÜV und
 - ⇨ die Führung von Entgeltunterlagen. ■

STEURO-Tipp

Alle wesentlichen Neuerungen zum Statusfeststellungsverfahren hat der GKV-Spitzenverband in einem Rundschreiben (vom 1. April 2022) veröffentlicht. Mehr dazu weiß Ihr Steuerberater!

KURZARBEITERGELD

Sonderregelung läuft noch bis 30. September

Kurzarbeitergeld soll weiterhin gezahlt werden, wenn 10% der Beschäftigten eines Betriebs von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Bundesregierung hat beschlossen, eine entsprechende Sonderregelung um drei Monate – bis zum 30. September 2022 – zu verlängern. Hintergrund ist der Krieg in der Ukraine. Einige pandemiebedingte Sonderregelungen sind dagegen ausgelaufen.

Mit der beschlossenen Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) bleiben die Voraussetzungen für den Zugang zu Kurzarbeitergeld weiterhin herabgesetzt. Konkret heißt das:

- ⇨ Kurzarbeitergeld kann nach wie vor bereits gezahlt werden, wenn mindestens 10% der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind. Vor Beginn der Corona-Pandemie hatte die Schwelle bei einem Drittel gelegen.
- ⇨ Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die übrigen pandemiebedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld liefen hingegen wie geplant bereits zum 30. Juni 2022 aus. Das betraf die höheren Leistungssätze, eine längere Bezugsdauer und die Einbeziehung der Leiharbeit. ■

KLARSTELLUNG ZUR BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTSTEUER

Zerstörtes Familienheim immerhin ohne Steuer-Ärger

Die Steuerbefreiung für den Erwerb eines Familienheims (nach § 13 Absatz 1 Nummer 4b und 4c ErbStG) fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst zu Wohnzwecken nutzt – es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert (§ 13 Absatz 1 Nummer 4b Satz 5 bzw. Nummer 4c Satz 5 ErbStG). Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nun dazu geäußert, was mit der Steuerbefreiung passiert, wenn das Familienheim aufgrund höherer Gewalt beschädigt oder zerstört wird (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 9. Februar 2022, Az. S 3812, BStBl 2022 I S. 226).

Demnach entfällt die Steuerbefreiung nicht rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb des Zehnjahreszeitraums aufgrund höherer



Gewalt (z.B. durch Hochwasser, Starkregen, Unwetter, Sturm, Brand, Explosion) zerstört und seine tatsächliche Selbstnutzung dadurch beendet wird. Eine zeitweise Unbewohnbarkeit aufgrund höherer Gewalt, z.B. für den Zeitraum einer Sanierung oder aufgrund eines behörd-

lich angeordneten Nutzungsverbots, kann zu einer tatsächlichen Unterbrechung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken führen. Dies ist unschädlich, wenn der Erwerber des Familienheims unverzüglich nach der Wiederherstellung der Bewohnbarkeit die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken wieder aufnimmt und bis zum Ablauf des Zehnjahreszeitraums ausübt. Es liegt dann keine Aufgabe der Selbstnutzung durch längeren Leerstand vor.

Keine Pflicht zum Wiederaufbau nach der Zerstörung

Gleichzeitig stellt der Erlass aber auch klar, dass es keine Pflicht des Erwerbers zum Wiederaufbau eines zerstörten Familienheims gibt. Sollte er sich dagegen entscheiden, endet die zehnjährige Selbstnutzungsfrist mit dem Zeitpunkt der Zerstörung des Familienheims. ■

WANN DER UNTERHALT ALS AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG ZÄHLT

Unterhaltsempfänger muss bedürftig sein

Das Bundesfinanzministerium hat noch einmal alle Regeln rund um Unterhaltsleistungen zusammengefasst. Wichtig ist dies insbesondere auch für deren steuerliche Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können vom Leistenden als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden (§ 33a Abs. 1 EStG). Maximal möglich sind dabei Beträge in Höhe von 9.984 Euro pro Jahr (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge). Welche Regeln die Finanzämter bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen anwenden, hat das Bundesfinanzministerium nun noch einmal zusammengefasst (BMF, Schreiben vom 6. April 2022, Gz. IV C 8 -S 2285/19/10003 :001). Es handelt sich dabei um die Überarbeitung eines Schreibens aus dem Jahr 2010, die seitdem erfolgte Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind demnach Personen, denen gegenüber der Steuerzahler nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Lebenspartnerschaftsgesetz unterhaltsverpflichtet ist. Dabei kann es sich also etwa um Verwandte in gerader Linie (z.B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) oder (auch geschiedene) Ehegatten und Lebenspartner handeln.

Unterhalt bei Haushaltszugehörigkeit: Finanzamt geht von Berechtigung aus

Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, können die Finanzämter in aller Regel davon ausgehen, dass ihm



Foto: Marco2811 Adobe Stock

Unterhaltsaufwendungen in Höhe des Höchstbetrags entstanden sind. Gut zu wissen: Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder durch ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. durch die Unterbringung des studierenden Kindes am Studienort). Eine gewisse räumliche Trennung schadet dem Ansatz des Höchstbetrags als Unterhaltsaufwand also nicht. Es müssten schon besondere Umstände hinzukommen, die auf eine dauerhafte Trennung der unterhaltsberechtigten Person vom Haushalt des Steuerzahlers schließen lassen – beispielsweise wenn ein verheiratetes Kind mit seinem Ehegatten eine eigene Wohnung bezogen hat.

Ganz wichtig: Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt: Er

darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig kann in der Regel ein Vermögen bis zu einem gemeinen Wert (Verkehrswert) von 15.500 Euro angesehen werden (R 33a Abs. 2 S. 3 EStR 2021).

Leistung muss im angemessenen Verhältnis zum Einkommen stehen

Übrigens: Nach der ständigen BFH-Rechtsprechung können Unterhaltsaufwendungen im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen (die so genannte Opfergrenze). Ihm müssen nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben. Und auch auf Seiten des Unterhaltsempfängers spielt das Einkommen eine Rolle: Hat dieser andere eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so muss der abzugsfähige Höchstbetrag um die eigenen Einkünfte und Bezüge gekürzt werden, soweit diese den Betrag von insgesamt 624 Euro jährlich übersteigen (§ 33a Abs. 1 S. 5 EStG). ■

STEURO-Tipp

Typische Unterhaltsaufwendungen – insbesondere für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat und notwendige Versicherungen – können nur nach den Regeln des § 33a Abs. 1 EStG (= als „außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen“) berücksichtigt werden. Erwachsen dem Steuerzahler daneben Aufwendungen für einen besonderen Unterhaltsbedarf der unterhaltenen Person, etwa Krankheitskosten, kommt für diese Kosten nur ein Abzug als „reguläre“ außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG in Betracht (BFH, Urteil vom 19. Juni 2008, Az. III R 57/05).

Die Unterscheidung kann im Einzelfall knifflig sein. So fallen Kosten für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Altenpflegeheim unter den Abzug nach § 33 EStG, während Aufwendungen für eine altersbedingte Heimunterbringung nur als Unterhaltsleistung nach § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden können. Der Steuerberater hilft bei der Einordnung weiter!

BUNDESFINANZHOF ZUR GEWERBLICHEN VERMIETUNG

Grundsteuer-Umlage erhöht Gewinn

Die Grundsteuer zählt zu den Betriebskosten, die ein Vermieter auf seinen Mieter umlegen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag – dies gilt im Wohnraum- genau so wie im Gewerbemietrecht. Der Bundesfinanzhof stellte nun noch einmal klar, dass eine vertraglich auf den gewerbetreibenden Mieter umgelegte Grundsteuer zur Miete gehört. Deshalb muss ein gewerblicher Vermieter sie gewerbesteuerrechtlich seinem Gewinn hinzurechnen (BFH, Urteil vom 2. Februar 2022, Az. III R 65/19). Das BFH-Urteil entspricht der allgemeinen Auffassung in der einschlägigen Literatur sowie einer Anweisung des Bundesfinanzministeriums.

Zum Hintergrund: Für Zwecke der Gewerbesteuer wird der Gewinn aus Gewerbebetrieb

durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Hinzuzurechnen ist u. a. ein Achtel der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind (nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG). ■

STEURO-Tipp

Die Hinzurechnung auf den Gewinn kann also nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter Aufwendungen übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären und dieser im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert. Nicht hinzuzurechnen sind aber reine Betriebskosten wie Wasser, Strom, Heizung.

UMSATZSTEUER AUF LEISTUNGEN AN DIE MITGLIEDER

Sportvereinen droht Steuer-K.o.

Gemeinnützige Vereine genießen in der Regel einige Steuerprivilegien. So sind sie in vielen Fällen von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs sorgt derzeit für Unruhe vor allem in der sportlichen Vereinswelt: Die obersten deutschen Finanzrichter entschieden nämlich

entgegen der bisherigen Rechtsprechung, dass sich Sportvereine gegenüber einer aus dem nationa-

len Recht folgenden Umsatzsteuerpflicht nicht auf eine allgemeine, aus der (EU-)Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) abgeleitete Steuerfreiheit berufen können (BFH, Urteil vom 21. April 2022, Az. V R 48/20).

Finanzamt stufte Golfclub als nicht gemeinnützig ein
In dem konkreten Fall ging es um einen Golfclub, der neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag noch zusätzliche Gebühren für die Benutzung des Platzes oder das Ausleihen von Sportgerät erhebt. Darauf berechnete das örtliche Finanzamt Umsatzsteuer. Die dem Grunde

nach mögliche Steuerfreiheit (nach § 4 Nr. 22 Buchst. b Umsatzsteuergesetz) für den Veranstaltungsbereich versagte das Finanzamt, da es den Golfverein nicht als gemeinnützig ansah. Begründung dafür war, dass es an einer hinreichenden Vermögenszweckbindung für den Fall der Vereinsauflösung fehle.

Dagegen klagte der Verein und bekam vom Finanzgericht München zunächst noch Recht. Die Richter hier gingen nach Maßgabe der bisherigen Rechtsprechung des BFH davon aus, dass sich der Golfverein auf eine weiter gefasste Steuerfreiheit berufen könne (nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL). Dieses günstige Urteil hob der BFH jedoch auf. Gerichte können damit in Zukunft die Leistungen von Sportvereinen an ihre Mitglieder als umsatzsteuerpflichtig einstufen – hier ist jetzt wohl der Gesetzgeber gefragt, um Abhilfe zu schaffen. ■



Illustration: juanjo / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Zunächst betrifft die Entscheidung unmittelbar nur Leistungen, die Sportvereine gegen gesonderte Vergütung erbringen. Das Urteil ist aber für die Umsatzbesteuerung im Sportbereich von grundsätzlicher Bedeutung. Dies beruht darauf, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des BFH Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen allgemeine Mitgliedsbeiträge erbringen, entgegen der Verwaltungspraxis weiterhin steuerbar sind. Die nunmehr versagte Steuerbefreiung führt demnach zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Sportvereine müssen jetzt also damit rechnen, dass die Rechtsprechung ihre Leistungen auch insoweit als umsatzsteuerpflichtig ansieht, als sie Leistungen für ihre Mitglieder erbringen, bei denen es sich **nicht** um sportliche Veranstaltungen handelt (i.S. von § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG). Vereine sollten also sowohl ihre Satzung als auch ihr Leitungsspektrum in jedem Fall von einem Steuerberater auf die Frage nach einer möglichen Besteuerung oder auch Steuerfreiheit prüfen lassen.

ABZUG ALS BETRIEBSAUSGABE MÖGLICH

Klimaschutz betrieblich veranlasst

Immmer mehr Firmen und Betriebe engagieren sich für den Klimaschutz. Das ist nicht nur in der Sache begrüßenswert, sondern zahlt sich möglicherweise sogar steuerlich aus. Denn Aufwendungen für Klimaschutzmaßnahmen zur CO₂-Kompensation (z.B.: Aufwendungen für die Wiederaufforstung von Wäldern durch Stilllegung von Emissionsminderungsgutschriften) können betrieblich veranlasst und somit als Betriebsausgabe (BA) abziehbar sein (nach § 4 Abs. 4 EStG). Dies geht aus einer Stellungnahme des Landesamts für Steuern Niedersachsen hervor (LfSt Niedersachsen vom 3. Februar 2022, Az. S 2144-310-St 226).

Die Abzugsfähigkeit muss allerdings immer im Einzelfall geprüft werden. Die dafür wesentlichen Prüfkriterien sind,

- ⇒ ob die Aufwendungen betrieblich veranlasst sind,
- ⇒ ob den Aufwendungen Verträge zwischen fremden Dritten oder nahestehenden Personen zugrunde liegen,

- ⇒ wem die Aufwendungen zufließen (Vorteilseignung) und
- ⇒ ob die Aufwendungen nach den betrieblichen Verhältnissen und in Relation zu dem zu erwartenden betrieblichen Nutzen angemessen oder unverhältnismäßig hoch sind.

Die Aufwendungen sind betrieblich veranlasst, wenn diese von der betrieblichen Zielsetzung getragen werden, den eigenen unternehmerischen CO₂-Fußabdruck zu egalieren und dies auch werbewirksam so in der Öffent-

lichkeit dargestellt wird. Dabei ist unerheblich, ob das Engagement für den Klimaschutz durch ein privates Ereignis bzw. eine private Überlegung seinen Ursprung gefunden hat oder die Privatsphäre der steuerpflichtigen Person ausschließlich dadurch berührt wird, dass diese den Klimaschutzgedanken (auch) aus privater Überzeugung heraus unterstützen möchte. Die private (Mit-)Veranlassung wird hier durch den betrieblichen Kontext überlagert und verdrängt. Deshalb bestehen nach Meinung des LfSt Niedersachsen in diesen Fällen keine Bedenken, die Aufwendungen grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. ■



Illustration: bakhtiarzein / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Themen wie „Green Responsibility“ oder „(Corporate) Environmental Responsibility“ werden auch in immer mehr kleinen und mittleren Betrieben ernst genommen. Doch nicht alles, was gut gemeint ist, ist auch gut gemacht. Wer sich mit seinem Unternehmen engagieren möchte, sollte die steuerlichen Spielregeln – aber auch die Spielräume – gut kennen. Der Steuerberater unterstützt Sie bei Ihren Bemühungen für den Schutz von Umwelt und Klima!

lichkeit dargestellt wird. Dabei ist unerheblich, ob das Engagement für den Klimaschutz durch ein privates Ereignis bzw. eine private Überlegung seinen Ursprung gefunden hat oder die Privatsphäre der steuerpflichtigen Person ausschließlich dadurch berührt wird, dass diese den Klimaschutzgedanken (auch) aus privater Überzeugung heraus unterstützen möchte. Die private (Mit-)Veranlassung wird hier durch den betrieblichen Kontext überlagert und verdrängt. Deshalb bestehen nach Meinung des LfSt Niedersachsen in diesen Fällen keine Bedenken, die Aufwendungen grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. ■

BETRIEBSAUSGABE: WIRTSCHAFTLICHE ZUGEHÖRIGKEIT EINER ZAHLUNG DER UMSATZSTEUER

Wer zu spät zahlt, den bestraft das Finanzamt

Ein Gewerbetreibender ermittelte seinen gewerblichen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Er war zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet. Nun zahlte er die Umsatzsteuer für die Monate Mai bis Juli 2017 erst verspätet, genauer gesagt erst am 9. Januar 2018. Dennoch machte er die Zahlung als Betriebsausgabe für das Streitjahr 2017 geltend. Das Finanzamt gewährte den Abzug aber nicht. Es meinte, es lägen keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben im Sinn des Einkommensteuergesetzes (EStG) vor, da die betroffene Umsatzsteuer nicht rund um die Jahreswende 2017/2018, sondern weitaus früher fällig geworden sei.

Gegen diese Entscheidung klagte der Gewerbetreibende. Er argumentierte, dass § 11 Abs. 2 Satz 2

EStG nicht das Erfordernis enthalte, dass die regelmäßig wiederkehrende Ausgabe kurze Zeit vor oder nach Beendigung des betroffenen Kalenderjahrs fällig sein müsse. Es komme nur auf die wirtschaftliche Zuordnung der Ausgabe und den Zeitpunkt der Zahlung an.

Es kommt neben der Zahlung auch auf die Fälligkeit an

Diesem Argument folgte der Bundesfinanzhof nicht. Die obersten deutschen Finanzrichter stellten dagegen klar: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben setzen voraus, dass sie kurze Zeit vor Beginn bzw. kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht nur gezahlt, sondern auch fällig

geworden sind (BFH, Urteil vom 16. Februar 2022, Az. X R 2/21; veröffentlicht am 27. Mai 2022).

Zunächst las sich die Urteilsbegründung fast noch hoffnungsvoll für den Kläger. Demnach handelt es sich bei den Umsatzsteuerzahlungen zwar um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Außerdem habe der Kläger die dem Streitjahr 2017 wirtschaftlich zuzuordnende Umsatzsteuer auch innerhalb kurzer Zeit nach dem 31. Dezember 2017 gezahlt.

Dann folgte das große „Aber“: Hinzukommen muss nach Ansicht des BFH nämlich, dass die jeweilige Ausgabe auch kurze Zeit vor bzw. nach Ende des Jahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit fällig geworden ist. Im unterschiedenen Fall wären die Zahlungen für die Monate Mai bis Juli kurze Zeit

nach Ablauf des jeweiligen Monats fällig gewesen, genauer gesagt bis zum 10. des Folgemonats. Andernfalls könnten Nachzahlungen für bereits längst fällig gewordene Verpflichtungen zu einem vom Zeitpunkt der Zahlung unabhängigen Betriebsausgabenabzug führen. Eine solche Handhabung widerspreche dem grundsätzlich für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung geltenden Prinzip der Kassenrechnung, so die Richter. ■



Foto: Drobot Dean / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Wurde ein Antrag auf „Dauerfristverlängerung“ gestellt, sind die Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung erst zum 10. des übernächsten Monats zu melden bzw. zu bezahlen (z.B. Vorauszahlung für den Monat August zum 10. Oktober).

TERMINE Steuerkalender 2022

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
- 15.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist**
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	31
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

September

- 12.09. Ende der Abgabefrist**
- 15.09. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	5	12	19	26	
Di	6	13	20	27	
Mi	7	14	21	28	
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	
So	4	11	18	25	

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist**
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist**
 - Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.